Landkreis Tuttlingen

Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen

☐ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt

☐ Hilfe zur Pflege (Heimkosten oder Unterstützungsleistungen zuhause) ggf. inkl. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und/oder Hilfe zum Lebensunterhalt

☐ Garantieberechnung (§ 51 Abs. 2 SGB I) oder Berechtigung für halben Basistarif PKV

Angaben zur antragstellenden Person		
	Antragsteller(in)	(Ehe)Partner(in)
Nachname		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Steuerliche Identifikations-Nr.		
Personenstand/ Lebensform	☐ alleinstehend ☐ verheiratet ☐ nichteheliche Lebensgemeinschaft ☐ verwitwet seit: _____ ☐ getrennt lebend seit: _____ ☐ geschieden seit: _____	
Telefon-Nr. E-Mail		← Angabe freiwillig (für Rückfragen)
Schwerbehinderten-ausweis	☐ nicht vorhanden ☐ beantragt ☐ vorhanden (bitte beifügen), Grad der Behinderung: _____ Merkzeichen G ☐ ja ☐ nein Merkzeichen aG ☐ ja ☐ nein	☐ nicht vorhanden ☐ beantragt ☐ vorhanden (bitte beifügen), Grad der Behinderung: _____ Merkzeichen G ☐ ja ☐ nein Merkzeichen aG ☐ ja ☐ nein
Staatsangehörigkeit		
Pflegebedürftigkeit	☐ Pflegegrad: _____ ☐ noch nicht eingestuft ☐ Einstufung wurde beantragt	☐ Pflegegrad: _____ ☐ noch nicht eingestuft ☐ Einstufung wurde beantragt
Adresse		

Adresse vor Heimaufnahme (bei Beantragung Hilfe zur Pflege)		
Wurde vom Betreuungsgericht eine Betreuung angeordnet oder liegt eine Vollmacht vor? Bitte Bestellurkunde/ Vollmacht beifügen	☐ Nein ☐ Ja, Betreuer/Betreuerin oder Bevollmächtigte/r: Name Adresse Telefon E-Mail	☐ Nein ☐ Ja, Betreuer/Betreuerin oder Bevollmächtigte/r: Name Adresse Telefon E-Mail
Bei Hilfe zur Pflege: welche Leistung wird beantragt?	☐ stationäre Pflege ☐ Kurzzeitpflege ☐ teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege) ☐ Senioren-Wohngemeinschaft (ambulant) ☐ Pflegegeld (ambulant) ☐ häusliche Pflegehilfe (z.B. Pflegedienst, Nachbarschaftshilfe, etc.) ☐ Verhinderungspflege ☐ Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (z.B. Treppenlift, Badumbau, etc.) ☐ Pflegehilfsmittel (z.B. Pflegebett, Bettschutzeinlagen, Rollator, Hausnotrufsysteme, etc.) ☐ Andere:	

Zuzug aus dem Ausland (nur auszufüllen, wenn Sie aus dem Ausland zugezogen sind)		
Wann und warum sind Sie nach Deutschland gekommen?		
Aufenthaltsrechtlicher Status	☐ Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis ☐ Freizügigkeit nach europäischem Recht ☐ Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Verpflichtungserklärung § 68 Aufenthaltsgesetz	Hat jemand erklärt, für den Lebensunterhalt aufzukommen? ☐ nein ☐ ja, (Name):	
Arbeitszeiten im Ausland Wurde im Ausland gearbeitet?	☐ nein	☐ ja; (Jahre angeben):
Anerkennung nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)	Wenn eines dieser Dokumente vorliegt, bitte ankreuzen: ☐ Spätaussiedlerbescheinigung nach § 4 BVFG ☐ Spätaussiedlerbescheinigung nach § 7 BVFG ☐ Bundesvertriebenenausweis ☐ ohne Vermerk von § 1 Abs. 3 ☐ mit Vermerk von § 1 Abs. 3	

Angaben zu Eltern und Kindern Die Frage zum Jahreseinkommen bezieht sich auf den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Steuerrechts.			
Vater	☐ Name + Adresse:	(Zuletzt) ausgeübter Beruf + Arbeitgeber:	Jahreseinkommen: ☐ bis 100.000 € ☐ über 100.000 €
	☐ verstorben am:		
Mutter	☐ Name + Adresse:	(Zuletzt) ausgeübter Beruf + Arbeitgeber	Jahreseinkommen: ☐ bis 100.000 € ☐ über 100.000 €
	☐ verstorben am:		
Kinder ab 15 Jahren	Name, Geburtsdatum + Adresse:	Beruf + Arbeitgeber	Jahreseinkommen: ☐ bis 100.000 € ☐ über 100.000 €
	Name, Geburtsdatum + Adresse:	Beruf + Arbeitgeber	Jahreseinkommen: ☐ bis 100.000 € ☐ über 100.000 €
	Name, Geburtsdatum + Adresse:	Beruf + Arbeitgeber	Jahreseinkommen: ☐ bis 100.000 € ☐ über 100.000 €
Weitere Kinder bitte auf einem zusätzlichen Blatt aufführen.			

Angaben zur Wohnung (Bei Beantragung von Hilfe zur Pflege sowohl Angaben zur Wohnung vor Heimaufnahme, als auch zum Pflegeheim. Bei Ehegatten bitte zusätzlich Angaben zur aktuell bewohnten Wohnung des Ehepartners, der nicht im Pflegeheim ist.)			
Wohn-form	☐ zur Miete	Art	☐ in sich abgeschlossene Wohnung mit Küche/Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche ☐ Wohnung, bei der Folgendes außerhalb der Wohnung liegt: ☐ Gemeinschaftsküche ☐ Gemeinschaftsbad/-dusche ☐ Gemeinschaftstoilette ☐ Zimmer in einer Wohngemeinschaft ☐ Untervermietetes Zimmer
		Strom	☐ Abrechnung über extra Stromzähler direkt mit dem Energieversorger ☐ Haushaltsstrom ist in Miete/Nebenkosten enthalten
	☐ mietfrei	bei (z.B. Eltern, Lebenspartner ...):	
	☐ Eigenheim	Baujahr: ☐ Eigentumswohnung: Wohnfläche _____ m^2 ☐ Haus: Wohnfläche _____ m^2; Grundstück _____ m^2	

	☐ Alten-/ Pflegeheim	Einrichtung: seit:
	☐ besondere Wohnform der Eingliederungs-hilfe	Wohnort vor Einzug in die besondere Wohnform: (früher Wohnheim für Behinderte genannt)
	☐ Ambulante Senioren-Wohngruppe	Träger/Anbieter: seit:
Heizung	☐ Gas ☐ Öl ☐ Strom (Nachtspeicher/Infrarotheizung/Wärmepumpe) ☐ Fernwärme ☐ Holz/Kohle/Pellets	
Warmwasser	☐ Warmwasserbereitung zentral über Heizungsanlage ☐ Warmwasserbereitung dezentral mit: ☐ Stromboiler/-durchlauferhitzer ☐ Gasboiler/-durchlauferhitzer	

Kosten	Kaltmiete (ohne Garage)	€	Eigentümer können statt der Kaltmiete die monatliche Zinsbelastung angeben und einen Nachweis der Bank über die jährliche Zinsabrechnung beilegen
	Heizung	€	
	Betriebskosten (ohne Strom)	€	
	Summe	€	

Wohnverhältnisse (nicht auszufüllen bei Senioren-Wohngemeinschaften und Alten-/Pflegeheim)			
Wer wohnt mit Ihnen zusammen in der Wohnung?	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zu Ihnen

Einnahmen

Nennen Sie <u>alle</u> Einnahmen im In- und Ausland!

(Beispiele: alle Rentenarten, Witwenrente, Betriebsrente, ausländische Rente, Kindergeld, alle Einkommen aus Erwerbstätigkeit z.B. als Hausmeister, geringfügige Beschäftigungen; Miet- und Pachteinnahmen, Unterhaltszahlungen, Wohngeld, Zahlungen aus privaten Spar-, Versicherungs- oder Rentenverträgen ...)

Bezeichnung der Einnahmen	Antragsteller(in)	(Ehe)Partner(in)
Altersrente	€	€
Erwerbsminderungsrente	€	€
Hinterbliebenenrente	€	€
Betriebsrente	€	€
Ausländische Rente (auch wenn sie nicht nach Deutschland gezahlt wird)	€	€
Einkommen aus Erwerbstätigkeit (auch: Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit)	€	€

Andere Leistungen ☐ Jobcenter ☐ Unterhalt ☐ Bundesagentur für Arbeit ☐ Übergangsgeld ☐ Krankengeld ☐ Familienkasse ☐ Jugendamt ☐ Wohngeld ☐ Andere:	€	€
Haben Sie früher bereits Sozialleistungen oder Ähnliches (Eingliederungshilfe, Jobcenter, etc.) erhalten?	☐ Ja Welche? Wo?	
	☐ Nein	
Wurde eine Rente schon beantragt?	☐ Ja ☐ Nein	
Weiteres Einkommen/ weitere Angaben bitte auf einem zusätzlichen Blatt aufführen.		

Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge		
Versicherungs-beiträge	Art der Versicherung (z.B. Haftpflicht, Hausrat, Sterbegeldversicherung ...)	jährliche Beitragshöhe
		€
		€
		€

Angaben zur Krankenversicherung	
Haben Sie eine Krankenversicherung?	☐ Ja ☐ Nein
Name und Ort der Krankenkasse	
Versicherungsnummer	
Versicherungsverhältnis	☐ Pflichtversichert (gesetzlich versichert) ☐ Familienversichert ☐ Freiwillig versichert (Beitragsbescheid beilegen) ☐ Auffangversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V aufgrund der Versicherungspflicht (Beitragsbescheid beilegen) ☐ Privat versichert (Beitragsbescheid beilegen)
Besteht Anspruch auf Beihilfe?	☐ Ja (Bescheid Beihilfeträger beilegen) ☐ Nein

Erläuterungen (z.B. warum der Antrag gestellt wird, besondere Belastungen, Notlagen)

Konto, auf das Sozialhilfeleistungen überwiesen werden sollen (bei Unterbringung im Alten-/Pflegeheim hier nur das Konto angeben, auf welches das Taschengeld überwiesen werden soll)	
Konto-Nr. (IBAN)	
Name Kontoinhaber/in	

Hinweis
Die erfragten Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 SGB I erhoben um prüfen zu können, ob Sie die Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Wenn Sie keine Angaben machen, kann die Leistung ganz oder teilweise versagt werden.

Erklärung
Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Aufnahme einer Beschäftigung, Zufluss einer Erbschaft, Erhöhung der Rente, Umzug, Änderung des pflegerischen Bedarfs, etc.) unverzüglich mitzuteilen habe.

Informationen Sozialhilfegewährung
Ich habe das Informationsblatt zur Gewährung von Sozialhilfeleistungen (Anlage 7) zusammen mit diesem Antrag erhalten.

Datenschutz
Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind auf der Website des Landkreises Tuttlingen abrufbar.

✘ _____
Unterschrift Antragsteller/in oder
Bevollmächtigte/r oder Betreuer/in

✘ _____
Unterschrift (Ehe)Partner

Landkreis Tuttlingen

Anlage 1
Erklärung über Vermögen im In- und Ausland

Zum Antrag von

Name, Vorname

Alle Angaben zum Vermögen sind durch **geeignete Nachweise** zu belegen. (z. B. Kontoauszüge, Kopien Sparbuch, Grundbuchauszug, Versicherungsverträge, etc.). Die Nachweise sind vollständig und lückenlos über die **letzten 3 Monate vor Antragstellung** vorzulegen und müssen den jeweiligen **Wert/ Kontostand zum Zeitpunkt der Antragstellung** ausweisen.		
Konten + Bargeld	Antragsteller(in)	(Ehe)Partner(in)
Girokonten	☐ kein Girokonto vorhanden ☐ Girokonto vorhanden: 1. Girokonto, Nr., Kontostand: € 2. Girokonto, Nr., Kontostand: €	☐ kein Girokonto vorhanden ☐ Girokonto vorhanden: 1. Girokonto, Nr., Kontostand: € 2. Girokonto, Nr., Kontostand: €
Sparkonten (auch: Sparbücher)	☐ kein Sparkonto vorhanden ☐ Sparkonto vorhanden: 1. Sparkonto, Nr., Kontostand: € 2. Sparkonto, Nr., Kontostand: €	☐ kein Sparkonto vorhanden ☐ Sparkonto vorhanden: 1. Sparkonto, Nr., Kontostand: € 2. Sparkonto, Nr., Kontostand: €
Wertpapierdepot (z.B. Aktien, ETF, Genussscheine, Schatzbriefe, Rentenpapiere, Kryptowährung, etc.)	☐ kein Depot vorhanden ☐ Depot vorhanden: 1. Depot, Nr., Depotstand: € 2. Depot, Nr., Depotstand: €	☐ kein Depot vorhanden ☐ Depot vorhanden: 1. Depot, Nr., Depotstand: € 2. Depot, Nr., Depotstand: €
Weitere Konten ☐ Tagesgeldkonto ☐ Paypal-Konto ☐ Kreditkarte ☐ Bausparvertrag ☐ Geschäftsanteile ☐ Sonstiges	☐ keine weiteren Konten vorhanden ☐ weitere Konten vorhanden: 1. weiteres Konto, Nr., Kontostand: € 2. weiteres Konto, Nr., Kontostand: €	☐ keine weiteren Konten vorhanden ☐ weitere Konten vorhanden: 1. weiteres Konto, Nr., Kontostand: € 2. weiteres Konto, Nr., Kontostand: €
Bargeld	€	€
Sollten die Auswahlfelder nicht ausreichen, sind weitere Angaben auf einem gesonderten Blatt aufzuführen.		

Sterbevorsorge	Antragsteller(in)	(Ehe)Partner(in)
☐ Sterbegeld-versicherung ☐ Vertrag über Bestattungsvorsorge ☐ Zweckgebundenes Konto für die Bestattung ☐ Sonstiges	☐ keine Sterbevorsorge vorhanden ☐ Sterbevorsorge vorhanden: Art, Betrag	☐ keine Sterbevorsorge vorhanden ☐ Sterbevorsorge vorhanden: Art, Betrag

Unbewegliches Vermögen	Antragsteller(in)	(Ehe)Partner(in)
Haus, Wohnungs- und Grundeigentum	☐ nicht vorhanden ☐ vorhanden: Art, Adresse, Flst. Nr., Wert	☐ nicht vorhanden ☐ vorhanden: Art, Adresse, Flst. Nr., Wert
Eigentumsverhältnis	☐ Alleineigentum ☐ Miteigentumsanteil Anteil: _____ ☐ Erbengemeinschaft ☐ Sonstiges: _____	☐ Alleineigentum ☐ Miteigentumsanteil Anteil: _____ ☐ Erbengemeinschaft ☐ Sonstiges: _____

Schenkungen Veräußerungen	Antragsteller(in)	(Ehe)Partner(in)
Wurden in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte verschenkt, übertragen oder veräußert? (z.B. Haus- und Wohnungseigentum oder Grundbesitz, Bargeld, Wertpapiere, Ansprüche)	☐ Nein ☐ Ja Vermögenswert, Betrag:	☐ Nein ☐ Ja Vermögenswert, Betrag:

Sonstige Vermögenswerte	Antragsteller(in)	(Ehe)Partner(in)
☐ Fahrzeuge vorhanden? (z.B. PKW, Motorrad, Wohnmobil, Anhänger)	☐ Nein ☐ Ja Modell: _____ Erstzulassung: _____ Km.-Leistung: _____ Laufende Finanzierung? ☐ Ja ☐ Nein	☐ Nein ☐ Ja Modell: _____ Erstzulassung: _____ Km.-Leistung: _____ Laufende Finanzierung? ☐ Ja ☐ Nein
☐ wertvoller Schmuck ☐ Sammlungen (z.B. Münzen, Briefmarken) ☐ Sonstiges	☐ kein sonstiges Vermögen ☐ sonstiges Vermögen: Art, Betrag/ Wert	☐ kein sonstiges Vermögen ☐ sonstiges Vermögen: Art, Betrag/ Wert

Vertragliche Ansprüche	Antragsteller(in)	(Ehe)Partner(in)
☐ Lebensversicherung ☐ Wohnrecht ☐ Leibgeding/ Nießbrauch ☐ Ansprüche auf Pflege oder Verköstigung ☐ Ansprüche auf Geldrente ☐ Private Renten-Versicherung (z.B. Riester) ☐ Kapitalversicherung ☐ Ansprüche gegenüber Vermögensverwaltungen ☐ Ansprüche auf Rückzahlung von Darlehen (wenn jemandem Geld geliehen wurde) ☐ Ansprüche auf Auszahlung von Verkaufserlösen ☐ Erbansprüche ☐ Sonstiges	☐ keine derartigen Ansprüche ☐ Ansprüche vorhanden Bitte erläutern (Art, Betrag):	☐ keine derartigen Ansprüche ☐ Ansprüche vorhanden Bitte erläutern (Art, Betrag):

Verträge zugunsten Dritter	Antragsteller(in)	(Ehe)Partner(in)
Wurden Verträge zugunsten Dritter abgeschlossen? (z.B. eine Lebensversicherung, mit der jemand anderes begünstigt wird oder Sparverträge zugunsten einer anderen Person)	☐ Ich habe keine Verträge zugunsten Dritter abgeschlossen	☐ Ich habe keine Verträge zugunsten Dritter abgeschlossen
	☐ Verträge zugunsten Dritter wurden abgeschlossen: (Vertragsart, begünstige Person, Betrag)	☐ Verträge zugunsten Dritter wurden abgeschlossen: (Vertragsart, begünstige Person, Betrag)

Ich versichere, dass vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der Vermögensverhältnisse mitteilen muss. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch - Betrug) und zu einer Rückforderung der Leistung führen können.

Die Angaben werden zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erfragt. Werden keine, unvollständige oder nicht alle erforderlichen Angaben gemacht, kann die beantragte Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Hinweis: Die Behörde kann nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern nachfragen, ob Sie in Deutschland ein Bankkonto besitzen.

✘ _____

Unterschrift Antragsteller/in oder Bevollmächtigte/r, Betreuer/in

✘ _____

Unterschrift (Ehe)Partner

Landkreis Tuttlingen

Anlage 3

Antrag Kostenübernahme für Wohnungsräumung/Renovierung/ Mietkosten

Zum Antrag von

Name, Vorname

Mietvertraglich geschuldete Kosten im Zusammenhang mit der Wohnungsauflösung können ggf. übernommen werden, wenn der Auszug aus der bisherigen Wohnung notwendig war und die Mietzeiträume nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden konnten. Dies gilt insbesondere für den Wechsel von einer Mietwohnung in ein Alten-/Pflegeheim.		
Wohnungsräumung erforderlich?	☐ Nein ☐ Ja Umfang/erforderliche Maßnahmen: _____ _____ _____ Unterstützung durch Angehörige/Bekannte nicht möglich, weil: _____ _____ _____	Bei Wohnungsräumung/ Renovierung sind mindestens drei Angebote/ Kostenvoranschläge von verschiedenen Unternehmen vorzulegen. Die Kostenübernahme erfolgt **nicht rückwirkend** für bereits durchgeführte Wohnungsräumungen/ Renovierungen.
Renovierung der Wohnung erforderlich? Nachweis über die Verpflichtung zur Renovierung beifügen (Mietvertrag)	☐ Nein ☐ Ja Umfang/erforderliche Maßnahmen: _____ _____ _____	
Übernahme der Mietkosten während der Kündigungsfrist der bisherigen Wohnung	☐ Nein	
	☐ Ja Höhe der Warmmiete(mtl.): _____ € Übernahme der Mieten im Zeitraum: _____(Monat/Jahr) bis _____ (Monat/Jahr)	

✘ _____

Unterschrift Antragsteller/in oder Bevollmächtigte/r, Betreuer/in

Landkreis Tuttlingen

Anlage 4

Einverständniserklärung

Zum Antrag von

Name, Vorname

☐ Ich bin damit einverstanden, dass Auskünfte, soweit es für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII erforderlich ist, bei anderen Sozialhilfe- und Sozialleistungsträgern, insbesondere bei anderen Leistungsträgern innerhalb des Landratsamtes Tuttlingen (bspw. Wohngeldstelle, Eingliederungshilfe, Jobcenter, etc.) angefordert werden, sowie bei Bedarf die dort vorhandene Akte eingesehen wird.

☐ Ich bin damit einverstanden, dass Bescheide über die Leistungen der Hilfe zur Pflege an die Pflegeeinrichtung bzw. den Leistungserbringer übermittelt werden.

Hinweis:

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Erteilung oder Nichterteilung dieser Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Bearbeitung und Entscheidung Ihres Antrags.

✘ _____

Unterschrift Antragsteller/in oder
Bevollmächtigte/r, Betreuer/in

Landkreis Tuttlingen

Anlage 5

Zuzahlungen zu Kosten bei Krankheit

Nur auszufüllen bei Beantragung von Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen

Zum Antrag von

Name, Vorname

Gesetzlich Versicherte müssen zu verschiedenen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung Zuzahlungen leisten (bis zu der sich aus § 62 SGB V ergebenden Belastungsgrenze). Gemäß § 37 Abs. 2 SGB XII kann das Sozialamt die bis zur Belastungsgrenze zu leistenden Zuzahlungen in Form eines Darlehens übernehmen. Dabei wird der Gesamtbetrag der zu leistenden Zuzahlungen für das gesamte Kalenderjahr in einem Betrag an die zuständige Krankenkasse ausgezahlt.

Von der gesetzlichen Möglichkeit des § 37 Abs. 2 SGB XII möchte ich Gebrauch machen:

☐ **Nein** Ich kann die Zuzahlungsbeträge aus eigenen Mitteln bzw. aus dem mir bei Bewilligung meines Antrags zustehenden Barbetrags aufbringen.

☐ **Ja** Ich beantrage die darlehensweise Übernahme des Zuzahlungsbetrags. Mir ist bekannt, dass dies erst ab dem Folgejahr nach der Antragstellung möglich ist. Mir ist bewusst, dass der übernommene Zuzahlungsbetrag in 12 Raten von dem mir zustehenden Barbetrag einbehalten wird.

Name und Sitz der Krankenkasse	
Versicherungsnummer	
☐ Ich bin nicht krankenversichert	

✘ _____

Unterschrift Antragsteller/in oder
Bevollmächtigte/r, Betreuer/in

Landkreis Tuttlingen

Anlage 6

Vollmacht und Abtretung Wohngeld

Nur auszufüllen bei Beantragung von Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen

Zum Antrag von

Name, Vorname

Hiermit bevollmächtige ich das Sozialamt Tuttlingen, mich gegenüber der Wohngeldstelle zu vertreten und ggf. Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wohngeldstelle einzulegen.

Mir ist bekannt, dass das Sozialamt zur teilweisen Deckung der nach dem SGB XII gewährten Leistungen einen Erstattungsanspruch auf das Wohngeld erhebt. Für die Zeit ab Beginn der Leistungen nach SGB XII trete ich meinen Wohngeldanspruch in voller Höhe an das Sozialamt des Landkreises Tuttlingen ab.

Sollte Wohngeld bereits vor der Entscheidung über die Leistungen nach SGB XII bewilligt werden, bin ich damit einverstanden, dass die Auszahlung des Wohngelds direkt an mich erfolgt. Mir ist bekannt, dass Wohngeld bei den Leistungen nach SGB XII als Einkommen i.S.d. § 82 SGB XII berücksichtigt wird.

Mir ist bekannt, dass ich gegebenenfalls auch im Falle einer Ablehnung oder Einstellung von Leistungen nach dem SGB XII einen Anspruch auf Wohngeld habe. Daher soll ein eventuell durch das Sozialamt bereits gestellter Wohngeldantrag auch im Falle einer Ablehnung oder Einstellung der Leistungen nach dem SGB XII aufrechterhalten werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die für die Wohngeldbeantragung erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweise zwischen der Abteilung Hilfe zur Pflege und der Wohngeldstelle ausgetauscht bzw. weitergegeben werden.

Hinweis:

Im Rahmen der Beantragung ambulanter Pflegeleistungen (z.B. Pflegedienst, Senioren-Wohngruppe, Pflegegeld, etc.) muss der/die Antragsteller/in selbst Wohngeld beantragen. Die Möglichkeit der Vollmacht/Abtretung besteht in diesen Fällen nicht.

✘ _____

Unterschrift Antragsteller/in oder
Bevollmächtigte/r, Betreuer/in

Landkreis Tuttlingen

Anlage 7

Informationen zur Gewährung von Sozialhilfeleistungen

- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**
- **Hilfe zum Lebensunterhalt**
- **Hilfe zur Pflege**

Beginn der Leistungen
Die Sozialhilfe setzt, mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Hilfe vorliegen (§ 18 SGB XII). Die Leistungen der Sozialhilfe dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage. Sie werden daher **nicht rückwirkend** erbracht. Bitte achten Sie daher darauf, rechtzeitig einen Antrag beim Sozialamt zu stellen.

Die Gewährung von Sozialhilfe unterliegt dem Nachranggrundsatz (vgl. § 2 Abs. 1 SGB XII). Dies bedeutet, dass das gesamte (anrechenbare) Einkommen und (verwertbare) Vermögen, sowie vorrangige andere Leistungen vor der Gewährung von Sozialhilfe einzusetzen sind.

Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I)
Nach § 60 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält (oder diese zu erstatten hat), alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers hat er der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Weiter hat er Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern sich in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, Änderungen ergeben, hat der Leistungsberechtigte dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht ist auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Meinung ist, dass die Änderung auf die Sozialhilfe keinen Einfluss hat. Da es dem Sozialhilfeträger oft nicht möglich ist, alle mit der Sozialleistung zusammenhängenden Fragen schriftlich zu klären, kann gemäß § 61 SGB I das persönliche Erscheinen verlangt werden, soweit es zur Entscheidung über die Sozialleistung notwendig ist. § 62 SGB I stellt klar, dass ärztliche und psychologische Untersuchungen grundsätzlich nicht verweigert, aber auch nur dann verlangt werden dürfen, wenn entscheidungserhebliche Tatsachen nicht in anderer Weise, etwa durch ärztliche Atteste, geklärt werden können.

Einer Mitteilung an den Sozialhilfeträger bedarf es insbesondere, wenn

- der Leistungsberechtigte und die mit ihm im Haushalt lebenden Personen Einnahmen erzielen. Dies gilt auch dann, wenn die Einnahmen nur vorübergehend erzielt werden, sowie wenn die Einnahmen von der Steuer- und/oder Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind und für jede andere Erzielung von Einnahmen (z. B. durch Vermietung von Zimmern, Zufluss von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen und Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft, Betriebskostenguthaben usw.)
- Naturalleistungen (Wohnung, Kost) bezogen werden
- Forderungen gegen einen anderen bestehen
- eine Arbeit aufgenommen wird (auch geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeit)
- sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert
- der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt (z. B. bei Tod, Trennung o. ä.). Dies gilt auch, wenn die Abwesenheit nur vorübergehend ist (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besuchsreise u. a.)
- eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen oder sonst eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen wird;
- wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen sich länger (über 4 Wochen hinaus) im Ausland aufhalten
- die Wohnung/die vollstationäre Einrichtung gewechselt werden soll oder wurde
- ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z. B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen u. a.)
- ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger eingelegt wird

- der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat
- der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Personen deren gesetzlichen Vertretern.

Der Leistungsberechtigte kann vom Leistungsträger nicht gezwungen werden, den zuvor genannten Aufforderungen nachzukommen. Fehlende Mitwirkung kann aber im Rahmen von § 66 SGB I zur Entziehung oder Versagung von Leistungen führen, wenn dadurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird. Der Sozialhilfeträger kann dann ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 SGB I). Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt, oder die erforderlichen Mitteilungen an die Sozialhilfebehörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden.

Die Mitwirkung kann nur in den Grenzen des § 65 SGB I gefordert werden. Die Erfüllung der Mitwirkungspflicht muss angemessen und zumutbar sein, dabei ist der Beschaffungsaufwand zu berücksichtigen.

Sollten die Einkommens- und Vermögensverhältnisse trotz der Aufforderung durch das Sozialamt nur unvollständig vorliegen oder sich Zweifel an der Hilfebedürftigkeit ergeben, kann das Sozialamt ein Kontenabrufverfahren gem. § 93 Absatz 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern einleiten. Alle Banken, die eine Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden angefragt, ob von Ihnen oder den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft Konten geführt werden oder eine Verfügungsberechtigung über ein Konto besteht.

Einkommen
Einkommen ist in zumutbarem Umfang einzusetzen. Als Einkommen sind alle Einkünfte in Geld oder Geldwert zu betrachten (z.B. Renten, Mieteinnahmen, Unterhalt etc.).

Bei Ehepartnern/Lebenspartnern werden die Einkommensverhältnisse beider Partner berücksichtigt. Bei stationärer Unterbringung in einem Pflegeheim wird ein sogenannter Einkommenseinsatz aus dem gemeinsamen Einkommen ermittelt (vgl. §§ 85 ff. SGB XII). Der Einkommenseinsatz muss an das Heim gezahlt werden, der andere Ehegatte/Partner behält das restliche Einkommen zur Deckung seines Bedarfs zuhause. Bitte leiten Sie daher nicht die Rente des Heimbewohners an die Einrichtung weiter, sondern melden sich vorab bei dem Team Hilfe zur Pflege.

Es erfolgt eine Unterhaltsprüfung bei Verwandten, die – vorbehaltlich ihrer Leistungsfähigkeit – verpflichtet sind, Unterhalt zu gewähren (§§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). Sofern der Unterhalt nicht bereits laufend gezahlt wird, geht der mögliche Unterhaltsanspruch gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf das Sozialamt Tuttlingen über. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern werden nicht berücksichtigt, sofern deren steuerrechtliches Jahreseinkommen unter dem Betrag von 100.000 Euro (brutto) jährlich liegt. Das Einkommen mehrerer Kinder wird nicht zusammengerechnet. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einkommensgrenze von 100.000 Euro erreicht oder überschritten wird, kann verlangt werden, dass die Daten der betreffenden Personen angegeben werden. Unterhaltsansprüche bei getrennt Lebenden oder Geschiedenen werden ebenfalls geprüft.

Vermögen
Leistungsberechtigte und deren nicht getrenntlebende Ehepartner müssen ihr gesamtes verwertbares Vermögen vorrangig verbrauchen, bevor Leistungen nach dem SGB XII gewährt werden können. Im Rahmen der Anspruchsberechnung prüft der Sozialhilfeträger, welches Vermögen von der Verwertung ausgeschlossen ist (vgl. § 90 Abs. 2 SGB XII).

- Ist eine volljährige Person alleinstehend und bezieht Leistungen der Sozialhilfe, steht ihr ein Vermögensschonbetrag von 10.000,00 EUR zu.
- Handelt es sich um ein Paar (Ehe-, Lebenspartnerschaft oder ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft), bei dem einer der Partner Leistungen nach dem SGB XII bezieht, ist ein Vermögensschonbetrag von insgesamt 20.000,00 EUR zu gewähren.
- Wenn dieses Paar ein Kind hat, für das es unterhaltsverpflichtet ist, ist ein Vermögensschonbetrag von 20.500,00 EUR zu gewähren (10.000,00 EUR pro Elternteil, s.o. und 500,00 EUR für jedes Kind).
- Wenn ein minderjähriges, unverheiratetes Kind mit Behinderung Leistungen nach dem SGB XII bezieht und die Leistung auch vom Einkommen und Vermögen der Eltern abhängt, steht ihm und seiner Familie ein

Vermögensschonbetrag von 20.500,00 EUR zu (10.000,00 EUR pro Elternteil, s.o. und 500,00 EUR für jedes weitere minderjährige, unverheiratete Kind mit Behinderung).

Zum Vermögen gehören insbesondere:

- Grundstücke/Immobilien
- Bankguthaben (Girokonten, Sparkonten, Sparbücher, etc.)
- Rückkaufwerte kapitalbildender Versicherungen (z.B. Lebensversicherungen)
- Aktien/ Fonds/ Wertpapiere/Geschäftsanteile
- Kfz
- Wertvoller Schmuck/Kunstgegenstände
- Ansprüche gegen Dritte (z. B. Erbansprüche, Rückforderungen aus Verträgen oder Schenkungen o. ä.)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Hinweis zu Grundstücken/Immobilien: Solange die Immobilie noch selbst bewohnt wird oder ein Ehegatte/in/Lebenspartner/in oder ein/e Partner/in in einer eheähnlichen Gemeinschaft noch darin wohnt, ist dieser Vermögenswert geschützt, wenn dieser angemessen ist. Die Angemessenheit muss im Einzelfall geprüft werden. Bei Einzelpersonen, die die Immobilie nicht mehr bewohnen (bspw. bei Umzug in ein Pflegeheim) muss die Immobilie verkauft und der Erlös zur Deckung der Kosten eingesetzt werden. Hier können Sozialhilfeleistungen lediglich als Darlehen – bis zum Verkauf der Immobilie – gewährt werden.

Getätigte Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung sind ggf. rückgängig zu machen. Gemäß § 528 Abs. 1 BGB kann der Schenker vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes fordern, wenn er nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Dies ist der Fall, wenn ein Antrag auf Sozialhilfeleistungen gestellt wurde, da der/die Antragsteller/in nicht mehr in der Lage ist, ihren/seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Bei diesem Rückforderungsanspruch handelt es sich um einen Vermögenswert, der aufgrund des Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII) vorrangig zur Deckung des Bedarfs einzusetzen ist.

Schulden können grundsätzlich weder übernommen noch bei der Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt werden. Sie können ausnahmsweise übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

Pfändungsschutz und der Verrechnungsschutz bei Sozialleistungen sind seit dem 1. Januar 2012 nur noch mit einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) möglich. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Bank oder einer Schuldnerberatungsstelle (Schuldnerberatungsstelle beim Landratsamt Tuttlingen, Tel. 07461 926 4018, E-Mail: schuldnerberatung@landkreis-tuttlingen.de).

Kostenersatz
Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Bewilligungsbescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Können Leistungsberechtigte durch Annahme zumutbarer Unterstützungsangebote Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Kostenersatzpflicht betrifft jedoch nicht die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Umzug
Vor Abschluss eines Mietvertrages ist die Zustimmung beim Sozialhilfeträger einholen. Die Zustimmung kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn der angestrebte Umzug auch erforderlich ist. Grundsätzlich werden nur die angemessenen ortsüblichen Kosten der Unterkunft anerkannt. Was angemessen ist, bestimmt sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Bei Umzug ohne zuvor das zuständige Sozialamt informiert zu haben, besteht kein Anspruch auf Übernahme der ggf. höheren Mietkosten. Dies gilt ebenso bei einem Umzug von einer stationären Einrichtung (Alten-/Pflegeheim) in eine andere Einrichtung.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII
Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) ist eine Sozialleistung zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts bei Personen, die nicht mehr im Arbeitsleben stehen (Altersgrenze erreicht oder dauerhaft erwerbsunfähig). Voraussetzung hierfür ist, dass das eigene Einkommen und Vermögen nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreichen.

Grundsicherungsleistungen werden auf Antrag erbracht. Ein Antrag wirkt auf den Ersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird. Grundsicherung wird lediglich befristet auf 12 Monate gewährt. Der Leistungsberechtigte muss rechtzeitig einen Folgeantrag stellen.

Im Rahmen des § 31 SGB XII können für folgende Anschaffungen bzw. Situationen einmalige Leistungen bewilligt werden:

- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Der Bedarf ist rechtzeitig und vor Beschaffung beim Sozialamt bekannt zu geben. Eine nachträgliche Kostenübernahme ist nicht möglich.

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII
Wenn die Voraussetzungen für Grundsicherung nicht vorliegen (weil die Altersgrenze nicht erreicht ist oder keine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt) kommt ggf. Hilfe zum Lebensunterhalt in Betracht. Diese wird für Personen geleistet, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, bestreiten können und für die keine andere Leistung in Betracht kommt.

Hilfe zur Pflege
Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Voraussetzungen:

- Die Person ist pflegebedürftig (d.h. sie ist in einen Pflegegrad eingestuft)
- Die finanziellen Mittel aus anderen Versicherungen (zum Beispiel der Pflegeversicherung oder einer privaten Pflegezusatzversicherung) decken die Kosten für die Pflege nicht oder nicht vollständig ab
- Die pflegebedürftige Person oder der Ehepartner haben kein ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen, um die Pflegekosten hieraus zu finanzieren.
- Die Hilfe zur Pflege können auch Personen beantragen, die keine ausreichende Vorversicherungszeit in der Pflegeversicherung haben. Das ist zum Beispiel bei obdachlosen Personen der Fall, oder wenn bei erwerbsfähigen Antragsstellern aufgrund von langer Arbeitslosigkeit nicht mindestens zweieinhalb Jahre in den letzten 10 Jahren in die Pflegekasse eingezahlt wurde.
- Personen, die zwar einen Pflegebedarf gemäß den Pflegegraden 2 – 5 haben, dieser jedoch voraussichtlich nicht auf Dauer besteht (Hilfebedarf voraussichtlich nur für weniger als sechs Monate) und die daher keine Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten (vgl. § 14 Abs. 1 SGB XI) können Hilfe zur Pflege erhalten.

Die Einstufung in einen Pflegegrad erfolgt durch den Medizinischen Dienst. Der Medizinische Dienst (MDK) ist der sozialmedizinische Beratungs- und Begutachtungsdienst für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Sollten Sie noch nicht in einen Pflegegrad eingestuft worden sein, wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegekasse, damit der Pflegegrad festgestellt werden kann - bevor Sie den Antrag auf Hilfe zur Pflege stellen. Wenn Sie nicht pflegeversichert sind, können Sie auch ohne Pflegegrad einen Antrag auf Hilfe zur Pflege stellen. Das Sozialamt wird den MDK mit einer Begutachtung und Einstufung in einen Pflegegrad beauftragen. Das Sozialamt ist berechtigt, Gutachten beim MDK zu beauftragen und/oder anzufordern (§ 67a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 aa) SGB X, §§ 61b, 62 SGB XII i.V.m. §§15 ff. SGB XI).

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Hilfe zur Pflege erbracht:

- Ambulante Leistungen nach dem SGB XII
    - Pflegegeld nach § 64 Absatz 1 SGB XII (bei Personen, die nicht pflegeversichert sind)
    - häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII (z.B. ambulanter Pflegedienst, Nachbarschaftshilfe, etc.)
    - Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII
    - Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII (z.B. Notfallsystem, Pflegebett, etc.)
    - Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII (z.B. Treppenlift, Badumbau, etc.)
    - Entlastungsbetrag bis zu 125,00 € bei den Pflegegraden 2 bis 5 nach § 64i SGB XII (bei Personen, die nicht pflegeversichert sind)

- Leistungen nach dem SGB XII in der stationären Einrichtung (ab Pflegegrad 2 möglich)
    - teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII
    - Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII
    - stationäre Pflege nach § 65 SGB XII

Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Es können lediglich bei Personen ohne Pflegeversicherung ggf. folgende Leistungen ersatzweise erbracht werden:

- Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)
- digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII)
- ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k SGB XII)
- Entlastungsbetrag (§ 66 SGB XII)

Voraussetzung für die Kostenübernahme in **vollstationären Einrichtungen (Alten-/Pflegeheim)** bzw. Betreuten Wohnformen durch den Sozialhilfeträger ist das Vorhandensein gültiger Vergütungsvereinbarungen über die Kostensätze für Pflege, Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und ggf. der Ausbildungsvergütung. Wurde keine Vereinbarung zwischen der Einrichtung sowie dem örtlichen Sozialhilfeträger geschlossen, entfällt eine mögliche Kostenübernahme durch das Sozialamt Tuttlingen.

Bei Pflegegrad 2 und 3 wird geprüft, ob die Heimpflegebedürftigkeit vorliegt oder ob ambulante Leistungen ausreichend wären, da diese vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

Bei Hilfeempfängern, die in einer vollstationären Einrichtung untergebracht sind, wird ein monatliches **Taschengeld** gewährt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Barbetrag, sowie einer Bekleidungspauschale. Aufgrund der langen Bearbeitungszeiten in der Hilfe zur Pflege wird empfohlen, die benötigten Mittel zunächst aus dem Vermögen unterhalb der Vermögensfreigrenze auszulegen. Alternativ können andere Personen die benötigten Mittel vorstrecken. Der/die Antragsteller/in erhält im Falle der Leistungsgewährung eine rückwirkende Nachzahlung des Taschengelds, d.h. die zuvor ausgelegten Beträge werden wieder erstattet – höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der dem regulären Taschengeld entspricht. Bitte bewahren Sie die Nachweise/Belege/Quittungen auf!

Sollte kein Vermögen unterhalb der Vermögensfreigrenze vorhanden sein und können auch Angehörige die Mittel nicht vorstrecken, melden Sie sich bitte bei uns.

Sollte die antragstellende Person bereits vor Entscheidung über den Antrag versterben, besteht kein Anspruch mehr auf das Taschengeld. Wenn jedoch andere Personen in Vorleistung gegangen sind bzw. Geld ausgelegt haben, können diese Kosten auf Nachweis (Rechnungen/Quittungen/Kontoauszüge) wieder erstattet werden – höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der dem regulären Taschengeld entspricht.

Nach Antragstellung bereits gezahlte (Heim-)Kosten werden **nicht** durch den Sozialhilfeträger **erstattet.** Sozialhilfe funktioniert nach dem Bedarfsdeckungsprinzip. Das heißt: Das Sozialamt übernimmt nur Kosten, die von der bedürftigen Person nicht selbst bezahlt werden können. Bezahlte Rechnungen - auch wenn dabei die Schonvermögensgrenze unterschritten wird - werden vom Sozialamt nicht erstattet, sondern nur offene Rechnungen (ungedeckte Kosten).

Heimbewohner/innen haben ggf. Anspruch auf **Wohngeld**. Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf Wohngeld vorrangig vor Sozialhilfeleistungen ist und daher zwingend beantragt werden muss. In der Regel übernimmt das Sozialamt die Beantragung des Wohngelds, die Auszahlung erfolgt dann ebenfalls direkt an das Sozialamt und wird intern verrechnet. Dies erspart Ihnen den bürokratischen Aufwand. Ohne die Vollmacht/Abtretungserklärung müssen Sie den Wohngeldantrag selbst stellen und den Nachweis über die Antragstellung, sowie die Bescheide der Wohngeldstelle vorlegen. Das Wohngeld wird dann als Einkommen angerechnet. Beachte: Bei Beantragung von Leistungen für ambulante Pflegeformen (z.B. Pflegedienst, Senioren-Wohngruppe, Pflegegeld, etc.) müssen Sie Wohngeld immer selbst beantragen.

Kontaktdaten

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Hilfe zum Lebensunterhalt	Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen Tel.: 07461 926 4028 oder - 4038 E-Mail: sozialamt-grundsicherung@landkreis-tuttlingen.de
Hilfe zur Pflege	Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen Tel.: 07461 926 4030 E-Mail: sozialamt-hzp@landkreis-tuttlingen.de
Beratung zu Pflegeleistungen	Fachstelle für Pflege & Selbsthilfe, Gartenstraße 22, 78532 Tuttlingen Tel.: 07461 926 4610 E-Mail: fps@landkreis-tuttlingen.de